

52  
9.9.11

# Einigkeit beim Recht über die Freiheit

Die Reform der Sicherungsverwahrung geschieht in erstaunlichem Konsens – noch

Von Heribert Prantl

**München** – Seit der Abschaffung des Zuchthauses vor 42 Jahren war die Aufregung unter den deutschen Strafrechtlern nicht mehr so groß: Das Bundesverfassungsgericht hat unter dem Druck des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte das gesamte Recht der Sicherungsverwahrung für verfassungswidrig erklärt und angeordnet, es völlig neu zu regeln. Das war am 4. Mai – und seitdem ist viel passiert. Die Aufregung ist nämlich (wenn man von den Poltereien diverser Landesinnenminister absieht) eine produktive Aufregung: Die Fachabteilungen in den Justizministerien des Bundes und etlicher Länder sind sich bei der Reform bislang erstaunlich einig. Die bisherigen Papiere des FDP-geführten Bun-

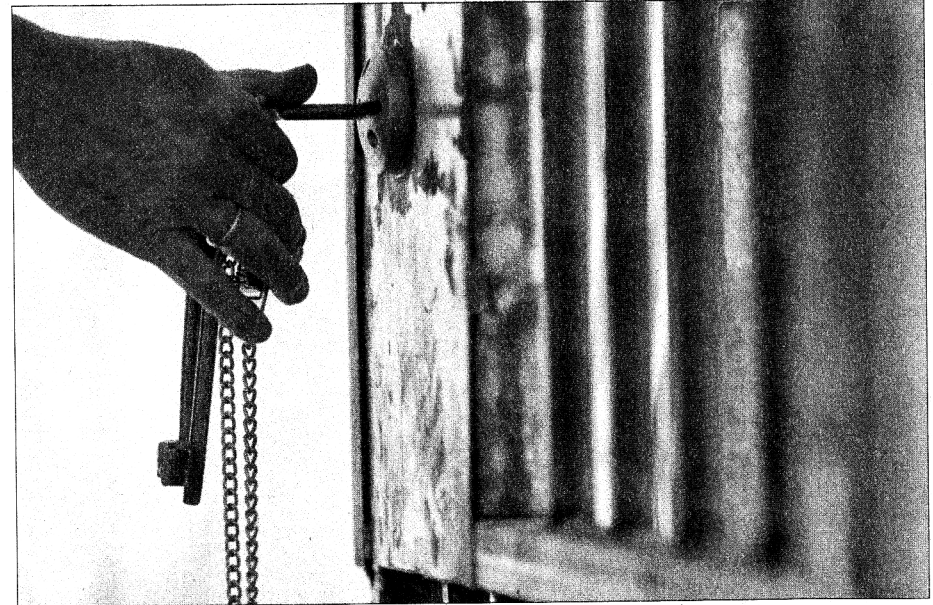
desjustizministeriums und des CSU-geführten bayerischen Justizministeriums liegen gar nicht so weit auseinander.

Beide gehen nämlich von der Erkenntnis aus, dass die Sicherungsverwahrung, also die fortgesetzte Haft nach dem Absitzen der Strafe, ein „Sonderopfer“ darstellt, das der gefährliche Täter für die Allgemeinheit erbringen muss: Das Sonderopfer, so die bayerische Justizministerin Beate Merk (CSU), sei nur dann gerechtfertigt, „wenn der Gesetzgeber dem durch einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug Rechnung trägt“. Das heißt: In den noch einzurichtenden „Sicherungsverwahranstalten“ müssen deutliche bessere Haftbedingungen herrschen als in den Gefängnissen. Darüber sind sich die Rechtspolitiker quer durch die Parteien einig. Das Bun-

desverfassungsgericht hat diese Einigkeit erzwungen. Wann aber darf gegen wen und unter welchen Voraussetzungen Sicherungsverwahrung verhängt werden? Wenn es auch darüber Einigkeit gäbe, wäre das ein politisches Wunder.

Dessen Eintritt ist nicht wahrscheinlich. Bei der Sonderministerkonferenz am 22. September will Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) ein Gesamtkonzept vorlegen. Die bayerische Ministerin Merk hat in einem Arbeitspapier soeben schon ihre Vorstellungen zusammengefasst. Darin spielt der Begriff „psychische Störung“ eine zentrale Rolle. Psychisch gestörte Täter sollen nach den bayerischen Vorstellungen künftig auch nachträglich in Sicherungsverwahrung genommen werden dürfen – also auch dann, wenn das der Richter nicht im Urteil angeordnet oder sich diese Anordnung vorbehalten hat. Diese nachträgliche Sicherungsverwahrung stand freilich im Zentrum der alten Gesetze, die vom Verfassungsgericht zerrissen wurden. Sie soll also sozusagen unter psychiatrischen Vorzeichen wieder eingeführt werden.

Im Zentrum der Reformpläne Leutheusser-Schnarrenbergers steht die „vorbehaltene Sicherungsverwahrung“. Der Richter behält sich im Strafurteil vor, dass später noch entscheiden wird, ob Sicherungsverwahrung für die Zeit nach der Strafhaft verhängt wird. Auf diese Weise soll auf den Strafgefangenen und seine Bereitschaft zur Therapie eingewirkt werden. CSU-Ministerin Merk will nun mittels der „psychischen Störung“ alle sicherheitsrelevanten Fälle erfassen, auch Altfälle, bei denen eine Entlassung nicht verantwortet werden könne. Im alten, verfassungswidrigen Recht war es so, dass die Sicherungsverwahrung auch noch am letzten Tag der Strafhaft angeordnet konnte – praktisch auf unabsehbare Zeit.



Wer kommt wann in Sicherungsverwahrung? Die Vorentscheidung für das künftige Recht fällt bei einer Sonder-Justizministerkonferenz. Roland Weihrauch/dpa